

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

VORTRÄGE

Pleiten, Pech und Pannen im Erbrecht

Die Erbschaftsteuer, die neue EU-Erbrechtsverordnung sowie „Pleiten, Pech und Pannen im Erbrecht“ gehören zu den Themen bei den diesjährigen Erbrechtstagen in Halle, die heute beginnen. Alle zwei Jahre lädt das Deutsche Forum für Erbrecht zu kostenfreien Vorträgen ein, die für jedermann offen und allgemeinverständlich gehalten sind. In Halle finden die Informationsabende, an denen auch Fragen gestellt werden können, unter der Schirmherrschaft der Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Angela Kolb, statt. Beginn ist jeweils um 17 Uhr. Zum Auftakt heute erläutert Arnd Merschky, Fachanwalt für Erbrecht in Halle, „Pleiten, Pech und Pannen“. Anhand von Gerichtsurteilen macht er deutlich, zu welchen Ergebnissen Fehler in der Testamentstellung führen können (Stadthaus, Markt 2).

Die neue EU-Erbrechtsverordnung, die seit August dieses Jahres gilt, ist Thema am morgigen Dienstag. Dr. Barbara Lilie, Notarin in Halle und Lehrbeauftragte an der Martin-Luther-Universität, stellt die Neuerungen vor und informiert, was bei der Testamentgestaltung zu beachten ist (Volksbank, Wilhelm-Külz-Straße 2-3).

Am Mittwoch lautet das Thema „Erbchaftsteuer 2015 – was wird sich ändern?“. Grit Witt, Steuerberaterin in Halle, erläutert den Gesetzentwurf zur Reformierung des Erbschaftsteuergesetzes und erklärt, in welchen Fällen es aktuell Handlungsbedarf gibt (IHK, Franckestraße 5).

Weitere Informationen: www.huemmerich-partner.de

TESTAMENT

Passwörter nicht mit aufschreiben

Die Passwörter für E-Mails und andere Online-Dienste haben im Testament nichts verloren. Darauf weist das Deutsche Forum für Erbrecht hin. Schließlich sollen Internetnutzer die wichtigen Zugangscodes regelmäßig ändern. Alle paar Monate deshalb das Testament umzuschreiben, sei nicht sinnvoll, so die Experten. Zudem ist der Erbe nicht der einzige Leser des Testaments. Kopien gehen den Angaben nach zum Beispiel an Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilberechtigten. Sie hätten damit auch Zugriff auf Online-Konten des Verstorbenen.

MZ-FORUM

DIE NÄCHSTEN THEMEN:

Morgen: Lungenkrebs

Beim MZ-Leserforum geht es morgen von 13 bis 15 Uhr um Lungenkrebs. Gibt es Möglichkeiten der Früherkennung? Welche Therapien gibt es? Ist Lungenkrebs heilbar? Fragen beantwortet Professor Dr. Wolfgang Schütte und Dr. Christian Busch vom Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau.

Donnerstag: Eigentumswohnung

Um Wohneigentum geht es am Donnerstag von 10 bis 12 Uhr. Wie verhält man sich in der Eigentümerversammlung? Wem gehört was im Sonder- und Gemeinschaftseigentum? Wann ist ein Verwalterbeirat nötig? Auskunft geben Lothar Blaschke und Rechtsanwältin Marion Hannebohm vom Verband Deutscher Grundstücksnutzer.

Rufen Sie an: 0345/5 60 82 18 und 5 60 80 19

Wie vererbe ich richtig?

LESERFORUM Juristen haben Fragen zu Testament, Erbfolge und Erbengemeinschaften beantwortet.

EXPERTEN

Am Telefon haben Auskunft gegeben:



Notarin Dr. Barbara Lilie aus Halle, Fachanwältin für Erbrecht Manuela Natho aus Bitterfeld-Wolfen und Fachanwalt für Erbrecht Arnd Merschky aus Halle (von links)



FOTOS: KERSTIN METZE

enterben. Zu der Pflichtteilsfrage: Im ersten Erbgang - nach dem Tod Ihres Vaters - hatten Sie einen Pflichtteilsanspruch. Pflichtteilsansprüche verjähren grundsätzlich nach drei Jahren von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Todesfalles an. Voraussetzung für das Eintreten der Verjährungsfrist ist jedoch, dass Ihnen damals das Testament zur Kenntnis gegeben wurde. Da Sie nach Ihrer Schilderung aber das Testament nicht bekommen haben, ist der Pflichtteil Ihres Vaters nicht verjährt. Sie können ihn gegenüber Ihrer Mutter als Erbin Ihres Vaters geltend machen. Sollte Ihre Mutter sterben und Sie enterbt haben, besteht für Sie ein Pflichtteilsanspruch. Sie könnten ihn gegenüber den Testamentserben beanspruchen.

Christine B., Salzlandkreis: Ich möchte zu Lebzeiten an die Kinder Geldschenkungen vornehmen. Gibt es dafür Begrenzungen?

Antwort: Nein, Sie können mit Ihrem Vermögen machen, was sie wollen. Also auch Geld verschenken, so viel sie wollen und an wen sie wollen. Bedenken sollten Sie, dass bei einer Schenkung pro Kind ein Betrag von 400 000 Euro steuerfrei bleibt. Nach zehn Jahren könnten Sie erneut 400 000 Euro steuerfrei an das Kind verschenken.

Carola W., Halle: Mein Mann und ich sind Rentner. Wir überlegen, unseren Alterssitz nach Mallorca zu verlegen. Wir haben ein Berliner Testament. Was müssen wir beachten? Wir wollen die deutsche Staatsangehörigkeit behalten.

Antwort: Bisher war es so, dass sich das anzuwendende Erbrecht nach dem Staat gerichtet hat, dessen Staatsangehöriger der Erblasser ist. Seit dem 17. August dieses Jahres gilt jedoch die sogenannte EU-Erbrechtsverordnung. Demnach bestimmt der letzte Wohnsitz, welches Erbrecht anzuwenden ist. Leben Sie also als deutscher Staatsangehöriger in Spanien und sterben, gilt das spanische Erbrecht. Für Ihr Berliner Testament bedeutet das, dass es dem spanischen Recht unterworfen wird. Die Spanier erkennen aber zum Beispiel keine gemeinschaftlichen Testamente an. Auch Ausschlagungsmöglichkeiten und Pflichtteilsansprüche würden nach spanischem Recht beurteilt. Wenn Sie dies verhindern wollen, können Sie in Ihrem Testament eine Rechtswahl treffen, dass das deutsche Recht maßgebend bleibt, egal, wo Sie als Erblasser wohnhaft sind.

Anke S., Bitterfeld-Wolfen: Unser Sohn ist geschieden. Mit seiner Ex-Frau hat er eine gemeinsame, minderjährige Tochter. Die Ex-Frau hat wieder geheiratet. Ihr Mann hat die Tochter adoptiert. Könnte die Tochter unseren Sohn beerben?

Antwort: Nein, im Todesfall Ihres Sohnes erbt die Tochter nichts. Sie ist zwar die leibliche Tochter Ihres Sohnes, aber infolge der Adoption im minderjährigen Alter nicht mehr die rechtliche Tochter.

Anne M., Bitterfeld: Wir sind drei Schwestern. Meine eine Schwester möchte „blind“ eine Erbschaftsvollmacht unterschreiben. Ich möchte das nicht. Wie sehen Sie das? Obendrein haben wir keine Kenntnis über den Nachlass.

Antwort: Erbrechtlich gesehen, bilden Sie und Ihre beiden Schwestern eine Erbengemeinschaft. Das heißt, alle Erben müssen gemeinschaftlich den Nachlass regeln. Ohne die Zustimmung zweier Schwestern könnte die dritte beispielsweise nicht handeln. Eine Erbschaftsvollmacht hingegen berechtigt einen Miterben zur Regelung aller Erbschaftsangelegenheiten. Würden Sie und Ihre Schwestern diese unterschreiben, könnte Ihre andere Schwester den Nachlass allein verwalten. Insofern wäre von einer Unterschrift der Erbschaftsvollmacht abzuraten.

Hanna R., Bad Schmiedeberg: Wie verhält es sich mit der Erbschaftsteuer? Ich soll ein Haus im Wert von 50 000 Euro erben.

Antwort: Bei der Erbschaftsteuer gelten in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis des Erbenden zum Erblasser Freibeträge. Danach gilt für Ehegatten ein Freibe-

trag in Höhe von 500 000 Euro, für Kinder ein Freibetrag von je 400 000 Euro, für Enkel von je 200 000 Euro und für alle sonstigen Erben ein Freibetrag von je 20 000 Euro. Falls Sie unter die „sonstigen“ Erben fallen, hätten Sie in Bezug auf das Haus einen Freibetrag von 20 000 Euro und müssten die restlichen 30 000 Euro versteuern.

Franziska P., Wittenberg: Meine Schwiegereltern haben in ihrem gemeinsamen Testament ihre beiden Söhne sowie deren Ehefrauen als Erben benannt. Da mein Mann als einer der Söhne in Insolvenz ist: Dürfte er das Erbe ausschlagen? Wer würde dann erben? Ersatzerben sind im Testament nicht genannt. Wir haben zwei Kinder. Müsste auch ich als Ehefrau das Erbe ausschlagen? Könnte der Insolvenzverwalter meinen Mann zur Annahme des Erbes zwingen?

Antwort: Auch im Insolvenz-Fall kann Ihr Mann sein Erbe ausschlagen. Er ist dann so gestellt, als wäre er nie Erbe geworden. Erbrechtlich wird davon ausgegangen, dass das Erbe einen höchstpersönlichen Charakter hat und nur der Erbe über seine Annahme oder Ausschlagung zu entscheiden hat. Insofern dürfte der Insolvenzverwalter Ihren Mann nicht zur Annahme des Erbes zwingen. Sie als erbende Ehefrau müssen Ihr Erbe nicht ausschlagen. Laut Testament sind vier Erben genannt: zwei Söhne und zwei Ehefrauen. Sie erben zu je einem Viertel. Da Ihr Mann seinen Viertel-Anteil ausschlägt, erben anstelle Ihres Mannes Ihre beiden Kinder zu je einem Achtel.

Werner L., Wolfen: Unsere Schwägerin hat 2013 meiner Frau notariell ihr Grundstück überschrieben. Jetzt ist die Schwägerin gestorben. Laut Testament sind drei Enkel erbberechtigt. Steht ihnen an dem Grundstück noch etwas zu und könnte es meine Frau auch verkaufen?

Antwort: Vererbt werden kann nur der Nachlass. Der Nachlass rekrutiert sich aus dem Vermögen Ihrer Schwägerin zu deren Todeszeitpunkt. Das Grundstück gehörte zum Todestag nicht mehr Ihrer Schwägerin. Demzufolge können die Enkel als Erben daran nichts mehr beanspruchen. Da nach Ihrer Schilderung im notariellen Übergabevertrag auch kein Beschränkungsrecht festgehalten wurde, ist Ihre Frau Eigentümerin und kann jederzeit das Grundstück verkaufen. Die Enkel können jedoch gegebenenfalls Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen.

Paul H., Mansfelder Land: Wer hat das Sagen in einer Erbengemeinschaft? Ich habe von den Erben als Miterbe eine Vollmacht zum Handeln bekommen. Aber ein Erbe ist nicht mehr einverstanden. Was tun?

Antwort: Bei einer Erbengemeinschaft gehört jedem Erben alles und alle Erben müssen gemeinschaftlich bestimmen, sich also ei-

nig darüber sein, was mit dem Erbe geschieht. Eine erteilte Vollmacht zum Verwalten des Erbes kann jederzeit von einem Mitglied der Erbengemeinschaft widerrufen werden. In dem Fall ist der Bevollmächtigte nicht mehr berechtigt, im Namen der Erbengemeinschaft zu handeln.

Susanne M., Bitterfeld-Wolfen: Wir sind drei Geschwister. Unsere Mutter ist in Chemnitz gestorben. Muss ich dort einen Erbschein beantragen? In welcher Höhe erben wir, wenn kein Testament vorhanden ist?

Antwort: In Sachen Erbschein können Sie sich an einen hiesigen Notar aus Ihrer Region wenden. Er kann beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Alle Kinder erben zu je einem Drittel.

Gerd L., Dessau: Meine Frau ist gestorben. Wir haben ein Berliner Testament mit unseren beiden Söhnen als Schlusserven. Der ältere hat studiert und wohnt in der Nähe, der jüngere hat sein Leben nicht im Griff und wir haben kaum Kontakt. Jetzt hab ich von einem Anwalt des Jüngeren einen Brief bekommen, er will seinen Pflichtteil. Muss ich ihm die Auskunft zum Vermögen geben?

Antwort: Ja, Ihr Sohn hat einen Auskunftsanspruch. Gemäß Ihres Berliner Testaments erben Ihre Kinder im ersten Erbgang, also nach dem Tod Ihrer Frau, zwar nichts. Sie können aber ihren Pflichtteil beanspruchen. Dazu sind Sie verpflichtet, ihm Auskunft zu erteilen. Beachten Sie, dass ihm als Pflichtteil lediglich ein Achtel vom Nachlass Ihrer Frau, von dem noch die Beerdigungskosten abgezogen werden können, zusteht. Verfügen Sie über eigenes Vermögen, etwa ein Auto, das auf Ihren Namen läuft, zählt dies nicht dazu.

Paul E., Anhalt-Bitterfeld: Meine Schwester und ich sind die Erben unserer Eltern. Sie sind beide tot und hatten kein Testament. Stimmt es, dass ich nichts aus dem Nachlass verkaufen kann, ohne dass meine Schwester einverstanden ist?

Antwort: Ja. Als Miterben sind Sie mehr oder weniger zu gemeinschaftlichem Handeln gezwungen. Weder Ihnen noch Ihrer Schwester steht ein bestimmter Bruchteil zu, vielmehr gehören alle Gegenstände des Nachlasses den Miterben gemeinschaftlich. Sie haben also kein Recht an bestimmten Teilen des Nachlasses und können diese also auch nicht eigenständig veräußern. Ein möglicher Weg, sich aus der Erbengemeinschaft zu lösen, ist es, Ihren gesamten Erbeil zu verkaufen oder zu verschenken.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

mz-web.de
Alle MZ-Leserforen zum Nachlesen finden Sie unter: www.mz-web.de/leserforum

Was das Erben kostet

Regelungen für vererbtes Privatvermögen

Quelle: Bundesfinanzministerium / MZ Grafik: MZ Satz GmbH

	Freibetrag in Euro
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner	500 000*
Kinder, Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, Stiefkinder, Adoptivkinder	400 000*
Enkelkinder, Stiefenkel	200 000*
Übrige Personen der Steuerklasse I (Eltern, Großeltern, Urenkel...)	100 000*
Personen der Steuerklasse II (Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern...)	20 000
Personen der Steuerklasse III (weitere Erben)	20 000

*Zuzüglich Freibetrag für Hausrat (41 000 Euro) und andere bewegliche körperliche Gegenstände (12 000 Euro)

Für Vermögen darüber gelten Steuersätze je nach Vermögenshöhe bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Um die Erbschaftsteuer zu ermitteln, werden drei sogenannte Steuerklassen herangezogen. Je nach Steuerklasse gelten andere Steuersätze und Freibeträge. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto höher sind die Freibeträge und desto niedriger sind die Steuersätze. Die abgebildeten Werte gelten sowohl für Erbfälle als auch für Schenkungen.